

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2014-30262

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief / R

Klappe 1455

Innsbruck, 22.12.2014

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung)

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.12.2014
zust. Referent: Maria Burgstaller

Sehr geehrte Frau Mag.^a Burgstaller,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik wie folgt Stellung:

Dass die Betriebsinhaber zur Stellung ihrer Förderanträge sich der Landwirtschaftskammern bedienen können, ist eine seit vielen Jahren geübte Praxis, gegen die grundsätzlich nichts einzuwenden ist. Dass jedoch die Handlungen und Unterlassungen der Bediensteten der Landwirtschaftskammern unmittelbar dem Betriebsinhaber zuzurechnen sein sollen, befreit diese von jeglicher Berater- bzw. Sachverständigenhaftung, eine Tatsache, die wir klar kritisieren.

Die als selbstverständlich zu erachtende Durchführung von Beratungs- und Hilfestellungsleistungen für Mitglieder, welche aufgrund des bestehenden Fördervertrages zur Beratung zusätzlich noch extra bezahlt wird, darf jetzt nicht auch noch auf dem Verordnungswege von jeglicher Haftung befreit werden. Sich einerseits die an sich selbstverständliche Dienstleistung an den Mitgliedern vom Landwirtschaftsministerium

abgelten zu lassen, auf der anderen Seite jedoch keinerlei Verantwortung für das eigene Tun übernehmen zu wollen, ist unseres Erachtens nicht akzeptabel.

§ 4 Abs. 2, welcher in sachlich gerechtfertigten Fällen Ausnahmen von der Anzeigefrist und bei der Beihilfengewährung bei Betriebsübertragungen ermöglicht, ist aus unserer Sicht rechtsstaatlich bedenklich.

Man kann nicht im ersten Absatz eine Regel/Verpflichtung vorsehen und im darauffolgenden Absatz eine Generalklausel für abweichendes Verhalten in Einzelfällen bestimmen. Dies erübrigt de facto die allgemeine Regelung zur Anzeigepflicht bzw. Beihilfengewährung bei Betriebsübertragungen.

Inhaltlich unverständlich und unlogisch scheint uns, warum gem. § 5 Abs. 1 bei Betriebsübertragung vor Erfüllung der Bedingungen für die Beihilfengewährung, die Beihilfe für den übertragenen Betrieb dem Antragsteller (Übergeber) gewährt werden soll, der den Betrieb ja bereits übertragen hat, und nicht dem neuen Übernehmer.

§ 9, der eine Litanei an Möglichkeiten vorsieht, wann von Verwaltungssanktionen abgesehen werden kann, bewirkt, dass die Verantwortung der Antragsteller für einen korrekten Antrag auf ein Mindestmaß reduziert wird. Vielmehr handelt es sich dabei in Zusammenspiel mit § 3 Abs. 3, wonach den Landwirtschaftskammern keinerlei Haftungen zukommen, beinahe um eine „Generalabsolution“ im Falle von falschen Angaben bei der Antragstellung. Dieser Verordnungsentwurf macht es allen Beteiligten faktisch unmöglich noch Fehler zu machen bzw. dafür gerade stehen oder gar eine Verwaltungssanktion befürchten zu müssen.

Dass den Antragstellern gem. § 21 Abs. 2 Zi. 1 bereits vorausgefüllte Formulare zur Verfügung gestellt werden, deren Angaben nur noch zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind, ist grundsätzlich eine begrüßenswerte Maßnahme, die auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise der Einkommensteuererklärung oder zur Beantragung anderer Förderungen wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, etc. eingeführt werden sollte. Dies zeigt aber auch deutlich auf, dass im Bereich der Landwirtschaftsförderungen der Staat dem Antragsteller jegliche nur erdenkliche Hilfeleistung zu Teil werden lässt, in anderen Bereichen, einen weitaus größeren Teil der Bevölkerung betreffend, wir davon aber noch meilenweit entfernt sind.

Abschließend stellt sich uns die Frage, warum die Verordnung keinerlei Angaben über jene Einrichtungen macht, auf die Zahlstellenaufgaben gem. § 29 übertragen werden können. Erstens ist es fraglich, warum solche Aufgaben von der AMA auf andere Einrichtungen übertragen werden sollen, nur weil es eine entsprechende Ermächtigung in der EU-Verordnung 1306/2013 gibt.

Zweitens sollten entweder die in Frage kommenden Einrichtungen explizit genannt werden oder zumindest klare Kriterien aufgezählt werden, die eine solche Einrichtung zu erfüllen hat, um Aufgaben einer Zahlstelle übernehmen zu können.

Wir ersuchen, unsere Einwände in der BAK Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und verbleiben

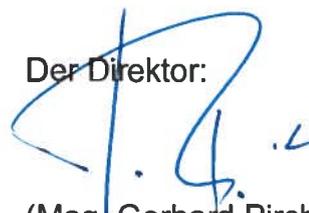
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)